

Az.: 3 B 335/13  
6 L 58/13

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Vollzug des Tierschutzgesetzes; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 28. Juni 2013

### **beschlossen:**

Auf seinen Antrag wird dem Antragsteller für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt ....., bewilligt.

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. März 2013 - 6 L 58/13 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert. Die aufschiebende Wirkung gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 7. Februar 2013 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 1. März 2013 wird bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids wiederhergestellt, soweit die Veräußerung der Mischlingshündinnen des Antragstellers angeordnet wird. Im Übrigen wird die Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 600,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 1. Dem Antragsteller ist für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen, da sein Widerspruch gegen die Fortnahme- und Veräußerungsverfügung der Antragsgegnerin hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne von § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO bietet und er die Kosten der Rechtsverfolgung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Die Beiordnung seines Rechtsanwalts beruht auf § 166 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 1 ZPO.
- 2 Wegen der hinreichenden Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Veräußerungsanordnung wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu 2. b) verwiesen. Was die Fortnahmeverfügung anbetrifft, ergibt sich die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe hinreichende Erfolgsaussicht trotz voraussichtlicher Unbegründetheit des Widerspruchs (vgl. dazu die Ausführungen zu 2. a) daraus, dass die Prüfung nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO nicht dazu dient, die Rechtsverfolgung selbst in das summarische Prozesskostenhilfverfahren

vorzuverlagern und die Klärung streitiger Rechts- oder Tatsachenfragen im Hauptsache-, hier im Beschwerdeverfahren zu verhindern (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2003, NVwZ 2004, 334 m. w. N.).

- 3 2. Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg, soweit sie sich die Wegnahme seiner Hündinnen richtet. Das Verwaltungsgericht hat diese auf § 16a Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 TierSchG gestützte Anordnung für rechtmäßig gehalten, weil der Antragsteller seine Tiere bei Beginn seiner voraussichtlich noch bis Ende 2014 andauernden Inhaftierung unversorgt zurückgelassen und damit die ihm als Halter nach § 2 Nr. 1 TierSchG obliegenden Pflichten verletzt habe. Da der Antragsteller seit der Inhaftierung am 9. November 2012 keine tragfähige Regelung zur Versorgung der Tiere getroffen habe, sei die Übernahme in die Verantwortlichkeit der Antragsgegnerin in Gestalt der Inobhutnahme und anderweitigen Unterbringung unter Ausschluss der Zugriffsmöglichkeiten des Antragstellers als Halter notwendig. Eine andere Möglichkeit der Beseitigung der eingetretenen Gefährdung des Wohls der Tiere sei nicht erkennbar.
- 4 Mit dem Beschwerdevorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, macht der Antragsteller im Wesentlichen geltend, die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Wegnahmeverfügung beeinträchtige ihn unangemessen in seinen Eigentumsrechten. Es fehle an einer Gefahr, die sich zu verwirklichen drohe, wenn die Wegnahmeverfügung nicht sofort vollzogen würde. Da er aufgrund von Untersuchungs- und anschließender Strafhaft nicht in der Lage sei, persönlich für seine Hündinnen tierschutzgerecht zu sorgen, seien diese im städtischen Tierheim untergebracht worden. Sobald es ihm unter den Haftbedingungen möglich gewesen sei, habe er alles ihm Mögliche zur Unterbringung der Hündinnen unternommen. Es sei bereits fraglich, ob die ihm mit Schreiben vom 29. Januar 2013 gesetzte einwöchige Frist, auf der letztlich die Wegnahmeverfügung beruhe, angemessen gewesen sei. Die Hündinnen hätten sich im Zeitpunkt der Wegnahmeverfügung in der Obhut des Tierheims der Antragsgegnerin befunden. § 2 Abs. 2 der Kostensatzung des Landeshauptstadt Dresden für das Städtische Tierheim Dresden bestimme, dass das Tierheim in Ausnahmefällen die vorübergehende Betreuung von Tieren übernehmen könne, wenn der Tierhalter bei Bestehen einer persönlichen Notlage die artgerechte

Betreuung der Tiere nicht sicherstellen könne. Wenn das Tierheim kapazitätsmäßig in der Lage sei, längere Zeit für Hunde zu sorgen, verstehe es sich von selbst, dass dabei die Bestimmungen des Tierschutzes beachtet und eingehalten würden. Es stehe daher nicht zu befürchten, dass die Hündinnen geschädigt würden, wenn sie bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens in der Obhut des Tierheims verblieben. Mithin überwiege sein Aussetzungsinteresse.

- 5 a) Dieses Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, die Richtigkeit der Annahme des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen, dass das öffentliche Vollzugsinteresse am Sofortvollzug das entgegenstehende Interesse des Antragstellers überwiege, da an der Rechtmäßigkeit der Wegnahmeanordnung keine Zweifel bestünden. Sollte die Beschwerde dahin zu verstehen sein, dass sie sich lediglich gegen die im Änderungsbescheid vom 1. März 2013 nachgeholte Begründung für den Sofortvollzug wendet, fehlt es bereits an einer den Anforderungen des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO genügenden Darlegung, dass und warum die Erwägungen fehlerhaft sein sollen, mit denen das Verwaltungsgericht im ersten Abschnitt auf Seite 6 des angefochtenen Beschlusses begründet hat, dass die nachgeholten Ausführungen der Antragsgegnerin dem formellen Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO genügen. Auch soweit der Beschwerde sinngemäß Gründe entnommen werden können, die sich gegen die vom Verwaltungsgericht bestätigte Rechtmäßigkeit der Fortnahmeanordnung beziehen, vermag sie nicht durchzugreifen.
- 6 Der Antragsteller kann zunächst Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Wegnahmeverfügung nicht mit Erfolg darauf stützen, dass er selbst für die anderweitige Unterbringung der Hündinnen sorgen könne. Soweit er mit der Beschwerdebegründung einen Pensionsvertrag vom 7. März 2013 in Kopie vorlegte, mit dem er in Aussicht stellte, dass die Hündinnen ab 13. Mai 2013 für die Dauer seiner Inhaftierung aus seine Kosten in Pension übernommen würden, ist inzwischen unstrittig, dass diese Möglichkeit nicht mehr besteht; vielmehr sind dieser Unterbringungsversuch wie auch zuvor schon andere Versuche letztlich daran gescheitert, dass der Antragsteller finanziell nicht in der Lage ist, für die Pensionskosten aufzukommen. Der Vortrag, eine Änderung seiner finanziellen Situation sei wegen einer Erbschaft in Aussicht, erfolgte nach Ablauf der einmonatigen Beschwerdebegründungsfrist und ist daher als verspätet nicht mehr zu

berücksichtigen (§ 146 Abs. 4 Satz 1 und 6 VwGO). Darüber hinaus ist er völlig unsubstantiiert geblieben; die Angabe des Aktenzeichens einer Nachlasssache genügt zur Glaubhaftmachung offensichtlich nicht.

- 7 Der Einwand des Antragstellers, die mit Schreiben vom 29. Januar 2013 gesetzte Frist sei wohl nicht ausreichend gewesen, ist für die Rechtmäßigkeit der Wegnahmeanordnung ohne Belang. Anders als die Veräußerungsanordnung nach § 16a Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 TierSchG setzt die Wegnahmeverfügung nach § 16a Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 keine Fristsetzung voraus.
- 8 Der Rechtmäßigkeit der Wegnahmeverfügung steht ferner nicht entgegen, dass sich die Hündinnen bei Erlass des Bescheids bereits in der Obhut des Tierheims befanden. Dabei kann offen bleiben, ob die Hündinnen dem Antragsteller bereits zu Beginn seiner Inhaftierung mit der Unterbringung im Tierheim faktisch weggenommen worden sind. Mit der Wegnahme soll die tatsächliche Gewalt des Halters über das Tier gebrochen werden. Der Sache nach handelt es sich bei der Fortnahme und anderweitigen Unterbringung um eine besondere tierschutzrechtliche Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung in der Form der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Die Zwangsmaßnahme kann vorher angeordnet oder nach ihrer tatsächlichen Ausführung nachträglich durch Anordnung bestätigt werden (BVerwG, Urt. v. 7. August 2008, BVerwGE 131, 346). Dafür, dass mit der Wegnahmeanordnung vom 7. März 2013 lediglich die zuvor am 9. November 2012 ausgeführte Wegnahme bestätigt werden sollte, könnte sprechen, dass die Unterbringung im Tierheim damals durch die Feuerwehr veranlasst und dort als sog. „Zwangspflege“ behandelt wurde. Selbst wenn die Unterbringung im Tierheim bis zum Erlass des Bescheides als Geschäftsführung ohne Auftrag für den Antragsteller zu werten wäre, wäre die Wegnahmeanordnung vom 7. März 2013 nicht deshalb rechtswidrig, weil der Antragsteller mit der vorübergehenden Unterbringung und Versorgung seiner Hündinnen im Tierheim nach wie vor einverstanden war und ist. Die auf § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG gestützte Wegnahme eines Tiers setzt nämlich weder tatbestandlich voraus, dass der Tierhalter mit einer Unterbringung durch die Behörde nicht einverstanden ist, noch macht sein diesbezügliches Einverständnis eine Wegnahme entbehrlich. Diese dient nämlich nicht nur zur Unterbringung eines Tiers gegen den Willen des Tierhalters, sondern darüber hinaus auch der Vorbereitung anderer Maßnahmen, wie hier der Veräußerung, deren

Durchführung ebenfalls zur Voraussetzung hat, dass die tatsächliche Gewalt des Halters zuvor durch Wegnahme gebrochen wurde.

- 9 Schließlic h lässt sich die Rechtswidrigkeit der Wegnahmeverfügung nicht damit begründen, dass die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Veräußerungsanordnung, wie nachfolgend auszuführen ist, offen sind. Zwar führt die Rechtswidrigkeit einer Fortnahme ohne Weiteres auch zur Rechtswidrigkeit einer Veräußerung. Denn letztere baut gemäß § 16a Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 TierSchG auf der Fortnahme nach § 16a Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 TierSchG auf. Ein Fehler der Fortnahme setzt sich damit in der Veräußerung fort (BVerwG, Urt. v. 12. Januar 2012, BVerwGE 141, 311). Umgekehrt lässt sich daraus aber nicht folgern, dass die Wegnahme das rechtliche Schicksal der Veräußerung teile. Ist die Wegnahme rechtmäßig oder stellt der Antragsteller ihre Rechtmäßigkeit nicht ausreichend im Sinne des § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO in Frage, so gilt dies unabhängig davon, ob die im Streitfall zugleich erlassene Veräußerungsanordnung sofort vollzogen werden darf oder nicht.
- 10 b) Hinsichtlich der Veräußerungsverfügung ergibt sich aus den mit der Beschwerde dargelegten Gründen, dass das Verwaltungsgericht die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers zu Unrecht nicht als offen beurteilt hat.
- 11 Gemäß § 16a Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 TierSchG kann die zuständige Behörde das Tier veräußern, wenn alternativ entweder eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder nach behördlicher Fristsetzung eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen ist. Zwar dürfte das Verwaltungsgericht im Anschluss an die Antragsgegnerin und entgegen der Ansicht des Antragstellers zu Recht angenommen haben, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der zweiten Alternative vorgelegen haben. Wie dargelegt, war und ist der Antragsteller aufgrund seiner Inhaftierung und auf unabsehbare Zeit andauernden Mittellosigkeit bis heute nicht imstande, die tierschutzgerechte Haltung persönlich oder auf seine Kosten durch Dritte sicherzustellen. Dem Antragsteller musste wohl auch nicht deshalb eine längere Frist gesetzt werden, weil bekanntermaßen unter Haftbedingungen eine anderweitige Versorgung von Tieren regelmäßig nur schwer innerhalb einer Woche zu organisieren sein dürfte. Vorliegend

hatte der Antragsteller bereits seit dem 9. November 2012 und nach dem Jahreswechsel weitere vier Wochen vor der Fristsetzung ausreichend Zeit, sich um die Unterbringung der Hündinnen zu kümmern. Nachdem er zunächst eine frühere Haftentlassung, sodann eigene Unterbringungsbemühungen in Aussicht gestellt und die Erstattung der bereits aufgelaufenen Unterbringungskosten durch seine Lebensgefährtin behauptet hatte, obwohl bei der Antragsgegnerin keinerlei Zahlungseingänge zu verzeichnen waren, war prognostisch nicht absehbar, dass er selbst die tierschutzgerechte Unterbringung zeitnah organisieren könne. Unter solchen Umständen dürfte eine Fristsetzung zu Recht sogar für entbehrlich gehalten werden (Lorz/Metzger, TierSchG, 6. Aufl. 2008, § 16a Rn. 18). Gleichwohl erscheinen die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers aus den nachfolgenden Gründen als offen.

- 12 § 16a Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 TierSchG stellt die Fortnahme bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen in das Ermessen der Behörde. Der Antragsteller beruft sich auf seine haftbedingte persönliche Notlage, aufgrund derer er eine anderweitige Betreuung nicht in zumutbarer Weise sicherstellen könne, sowie auf die Tierheimkostensatzung, deren § 2 Abs. 2 Buchst. b eine vorübergehende Betreuung in einem derartigen Ausnahmefall ermögliche. Weder der Ausgangsbescheid noch der Änderungsbescheid lassen erkennen, dass die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts fehlerfrei ausgeübt hat. Die rechtliche Begründung der Fortnahme erschöpft sich im Wesentlichen in der Darstellung der Tierhalterpflichten, in den Feststellungen, dass der Antragsteller trotz Fristsetzung nicht in der Lage sei, diesen Pflichten nachzukommen, und dass das städtische Tierheim keine Tierpension sei, sondern der kurzzeitigen Unterbringung von Fundtieren mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Vermittlung der Tiere an neue Besitzer diene. Das Tierheim könne aufgrund der Vielzahl der zu betreuenden Fundtiere nicht über längere Zeit ausreichend Umgang mit einer Betreuungsperson, Auslauf und Sozialkontakte für die Hündinnen des Antragstellers bieten. Beide Bescheide beschließen die rechtliche Begründung mit einer Wiederholung des Gesetzeswortlauts, ohne das besondere Affektionsinteresse des Antragstellers auch nur zu erwähnen, wie es aus diversen Schreiben hervorgeht, in denen er die Rolle der Hündinnen für ihn als Kinderersatz und seine Gefühlslage als suizidnah bezeichnet. Ein privates Interesse des Antragstellers wird im Ausgangsbescheid gar nicht und im

Änderungsbescheid lediglich unter Nr. 2 bei der Begründung des Sofortvollzugs erwähnt. Aus dieser dürfte aber kaum auf eine Ermessensausübung im Rahmen der Begründung der Veräußerungsverfügung geschlossen werden können. Selbst in ihrer Erwiderung auf die Berichterstatterverfügung vom 7. Juni 2013 behandelt die Antragsgegnerin das private Interesse nicht als Ergänzung zu im Änderungsbescheid bei der Begründung der Veräußerungsverfügung bereits ausgeübten Ermessenserwägungen, sondern lediglich im Rahmen einer ergänzenden Begründung der Vollziehbarkeitsanordnung.

- 13 Ob dies deshalb unbeachtlich ist, weil unter den gegebenen Umständen eine Ermessensreduzierung auf Null zu bejahen wäre, kann der Senat im Rahmen der im einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ausreichenden bloß summarischen Prüfung nicht abschließend beurteilen. In Betracht käme dies dann, wenn die Veräußerungsanordnung auf die erste Alternative des § 16a Satz 2 Halbsatz 2 TierSchG gestützt werden könnte, wenn also eine anderweitige Unterbringung der Hündinnen nicht möglich wäre. Soweit die Rechtsnorm auch für diesen Fall behördliches Ermessen vorsieht, dürfte dieses in der Regel rechtmäßig nur im Sinne der Veräußerungsanordnung ausgeübt werden können, weil nur durch die Veräußerung der gebotene Tierschutz gewährleistet werden könnte. In der Sache dürfte das Verwaltungsgericht dies auch angenommen haben, wenn es - freilich ohne Bezug auf die dem Tierheim nach § 2 Abs. 2 Tierheimkostensatzung in Ausnahmefällen obliegende Aufgabe - auf dessen regelmäßige Funktion sowie darauf abhebt, dass eine mehrjährige Heimhaltung von Hunden ohne konkrete Bezugsperson, die ihm ausreichend Zuwendung in verschiedener Ausprägung zukommen lassen könne, der Zielsetzung des § 1 TierSchG nicht gerecht werde. Ob es zutrifft, dass deshalb eine anderweitige Unterbringung der Hündinnen des Antragstellers im Tierheim der Antragsgegnerin nicht möglich ist, erscheint derzeit jedoch offen. Möglich wäre das, wenn das Tierheim prognostisch über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht über die Kapazität zur tierschutzgerechten Unterbringung der Hündinnen verfügen würde. Darauf hat sich die Antragsgegnerin in ihrer Erwiderung auf die Berichterstatterverfügung vom 7. Juni 2013 indes nicht berufen. Sie hat lediglich mitgeteilt, dass ihr Tierheim über 60 Hundepplätze verfügt und zwei Hundepfleger fest angestellt seien. Dass die Plätze derzeit oder in absehbarer Zeit komplett belegt oder sie mit den beiden Hundepflegern nicht in der Lage ist eine tierschutzgerechte Haltung

der Hündinnen des Antragstellers sicherzustellen oder gar eine Überbelegung droht, macht sie nicht geltend.

14

Soweit die Antragsgegnerin darauf verweist, dass kein Tierheim den Hunden die Bezugsperson samt Sozialkontakten bieten könne, die der Hundehalter darstelle, kann und darf dies nicht bedeuten, dass die mehrjährige Unterbringung eines Hundes im Tierheim allgemein nicht tierschutzgerecht möglich ist. Wäre dem so, handelte die Antragsgegnerin bei einer entsprechenden Unterbringung immer rechtswidrig, nämlich den Zielen des Tierschutzgesetzes zuwider. Warum es ihr in den von ihr eingeräumten Einzelfällen, in denen bei Hunden die durchschnittliche Verweildauer von 22 Heimtagen „sehr lange“ überschritten wird, möglich sein soll, die Unterbringung den Anforderungen des Tierschutzes entsprechend durch ihre Hundepfleger sicherzustellen, im Falle der Hündinnen des Antragstellers aber nicht, erschließt sich dem Senat auch aus der zitierten Erwiderung nicht. Die Antragsgegnerin verweist in diesem Zusammenhang auf die Haltereigenschaft, die im Unterschied zu den von ihr zu vermittelnden Fundtieren nicht bei ihr liege. Dieser Unterschied ist jedoch für die Frage, ob Hunde mehrjährig tierschutzgerecht im Tierheim untergebracht werden können, ohne Belang. Aus der Website des Städtischen Tierheims ergibt sich, dass es wohl überwiegend schwer vermittelbare Kampfhunde sind, die teilweise bereits seit vielen Jahren im Tierheim untergebracht sind. Dass diese Hunde im Unterschied zu den Hündinnen des Antragstellers unter Einhaltung des Tierschutzes mehrjährig im Tierheim untergebracht werden können, etwa weil sie weniger Sozialkontakte als die Hündinnen des Antragstellers benötigen, oder dass bei letzteren aus besonderen Gründen eine mehrjährige Tierheimunterbringung tierschutzgerecht nicht möglich ist, ist nicht offenkundig und bedarf - ggf. unter Einholung einer tierärztlichen Stellungnahme - der weiteren Aufklärung im Hauptsacheverfahren.

15

Im Hinblick auf die Erwiderung der Antragsgegnerin auf die Berichterstatterverfügung merkt der Senat noch an, dass die Widerspruchsbehörde, sofern das Ermessen nicht bereits auf Null reduziert ist, bei der Gewichtung des privaten Affektionsinteresses des Antragstellers einerseits und des öffentlichen Interesses an der Veräußerung nach § 16a Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 Alt. 2 TierSchG andererseits neben dem Tierwohl durchaus auch berücksichtigen kann, wer die Kosten für die Unterbringung und Pflege

der Hunde während der Haftzeit trägt und mit welcher Wahrscheinlichkeit von der Allgemeinheit vorgestreckte Kosten später vom Halter des Tieres erstattet werden (vgl. VG Aachen, Beschl. v. 17. Februar 2011 - 6 L 5/11 -, juris Rn. 47; vgl. zur Begründung gemäß § 80 Abs. 3 VwGO auch Lorz/Metzger a. a. O. Rn. 19, wonach die Anordnung der sofortigen Vollziehung einer Veräußerungsanordnung jedenfalls im Fall der anderweitigen pfleglichen Unterbringung eines größeren Tierbestands regelmäßig mit der Erwägung hinreichend begründet werden kann, dass bei einer langandauernden Unterbringung die Kosten der Unterbringung den zu erwartenden Verkaufserlös bei Weitem übersteigen). Bislang vertritt die Antragstellerin allerdings die Auffassung, dass finanzielle Erwägungen bei der Ermessensausübung ebenso wie bei der Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO nachrangig seien.

- 16 c) Bei der nach § 80 Abs. 5 VwGO erforderlichen Folgenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse am Sofortvollzug der Wegnahmeverfügung, da sich aus den vom Antragsteller dargelegten Gründen keine Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit ergeben (vgl. oben a). Dies gilt umso mehr, als der Antragsteller gegen die mit der Wegnahmeverfügung bestätigte bzw. ermöglichte Unterbringung der Hündinnen im Tierheim ohnehin einverstanden ist. Im Übrigen, soweit sich die Erfolgsaussichten des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Veräußerungsanordnung als offen erwiesen haben (oben b), erscheint die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bis zum Erlass eines Widerspruchsbescheids als interessengerecht. Die Abwägung fällt insoweit zu Gunsten des Antragstellers aus, da das öffentliche Vollzugsinteresse unter den gegebenen Umständen das Suspensivinteresse des Antragstellers nicht zu überwiegen vermag. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bescheid entweder mangels Ermessensausübung rechtswidrig sein dürfte, so dass ein öffentliches Interesse an seinem Sofortvollzug nicht gegeben sein kann, oder aber offen ist, ob die anderweitige Unterbringung der Hündinnen des Antragstellers im Tierheim bis zu dessen Haftbeendigung tierschutzgerecht möglich ist. Unter diesem Umständen überwiegt das besondere Affektionsinteresse des Antragstellers, zumal die Antragsgegnerin dem öffentlichen Interesse daran, dass nicht die Allgemeinheit die Kosten einer mehrjährigen Unterbringung von Tieren eines mittellosen Halters endgültig tragen soll, bislang nur nachrangige Bedeutung beimisst. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer fehlerfreien Ermessensausübung durch die Widerspruchsbehörde hält der Senat die zeitliche Begrenzung der Wiederherstellung

des aufschiebenden Wirkung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens für ausreichend.

17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

18

Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG.

19 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den 02.07.2013*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*